

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.



Nutzen der Kanäle für den Landwirth.

Obgleich im letzten Rechnungsjahre der konservativen Partei, also an für die Kanalgegner doch sehr nahegehabener Stelle, ausdrücklich zugegeben ist, daß die Landwirtschaft keinen Anlaß habe, sich gegen den Kanal auszusprechen...

Wichtig ist die Einsicht fremden Getreides ist — ohne solches geht es eben nicht in Zeuthland — so falsch ist die durch die Antworten der Vertreter der landwirtschaftlichen Kreise auf eine Kundfrage der Frankfurter Handelskammer im Jahre 1899 erwiesen wird. Die dort geäußerten Ansichten sind durchaus günstig für die Kanalisation, welche es ermöglicht habe, bei guten Weizenpreisen in der Wetterau, Oberhessen und Kurhessen inländisches Getreide auf dem billigen Wasserwege durch den Main und Rhein nach Mannheim, Ludwigshafen, Straßburg u. f. w. zu schaffen...

Darf der Verteidiger auf Freisprechung eines Schuldigen plädiren?

Wir haben bereits über den sehr interessanten und werthvollen Vortrag berichtet, den Geheimrath Professor v. List am 23. d. M. in der Sitzung des Berliner Anwaltsvereins über die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß gehalten hat. An das von uns wiederbegebene Referat des Geheimen Rathes v. List schloß sich eine sehr anregende, inhaltlich und rednerisch sehr gut geführte Diskussion an. Diefelbe ergab, daß die überall getriebenen Ausführungen des Referenten doch nicht in allen Punkten die Zustimmung der Versammlung gefunden hatten. Namentlich nicht in der Frage, ob der Verteidiger berechtigt ist, trotz seiner Kenntniß von der Schuld des Angeklagten auf Freisprechung zu plädiren. Allerdings stellten sich die Herren Holz, Godziener, Stern und Justizrath Friedemann darüber auf die Seite des Referenten. Letzterer betonte insbesondere, daß das Gericht nach den Vorschriften der deutschen Strafprozeßordnung verpflichtet sei, sein Urtheil ausschließlich aus dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung zu schöpfen. Ein unter dem Siegel der Anstandsbeziehung dem Verteidiger abgegebenes Gehändniß dürfte bei der Urtheilsfällung ebenso wenig in Betracht kommen wie sonstige Umstände, die dem Verteidiger persönlich die Ueberzeugung von der Schuld seines Klienten verschafft hätten. Der Verteidiger sei verpflichtet, seine Anträge lediglich unter Berücksichtigung dessen zu stellen, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei.

Demgegenüber wurde jedoch der auch in „Berliner Tageblatt“ vertretene gegenheilige Standpunkt in der Debatte von den Rechtsanwältin Imberg, namentlich aber von Dr. Alfred Korn, im Anschluß an seinen vielbesprochenen Vortrag in der juristischen Zeitschrift „Das Recht“, und von Rechtsanwält Dr. Ludwig Platau in Ueber- einstimmung mit seinen Ausführungen in der Schrift „Mehr Schutz für die Rechtsflöhe“ festgehalten. Rechtsanwält Dr. Korn betonte insbesondere die öffentliche Stellung des Strafverteidigers, wies darauf hin, daß nach der Ansicht des bekannten Strafrecht- lehres John der Verteidiger wesentlich eine kontrollierende Stellung zu Gunsten des Angeklagten auszuüben habe und nicht notwendig, dem Wunsch seines Klienten entsprechend Anträge auf Freisprechung stellen müsse, die er selbst für unbegründet halte. Dr. Korn bestritt, daß die Mehrheit der Anwälte in diesem Punkte den Standpunkt von List theile. Gegenüber dem Widerspruch, den gerade diese Bemerkung aus der Versammlung heraus fand, erwiderte Rechtsanwält Dr. Platau, daß von einigen Jahren die Berliner Anwaltschaft zusammengerufen sei, weil der inzwischen ver- storbene Vorsitzende eines Berliner Schornsteinbesitzer- Vereins (Mettler) die Geschworenen bei der Rechtsbelehrung ermahnt hatte, den Ausführungen der Verteidigung kein besonderes Gewicht beizulegen, da der Verteidiger doch verpflichtet sei, auf Freisprechung zu plädiren, selbst wenn er die Schuld des Angeklagten sehr wohl kenne und von seiner Thäterschaft überzeugt sei. Damals habe die gesammte Anwaltschaft diese Charakterisierung ihrer Stellung als eine schwere Ver- leidigung empfunden und eine Korrektur der Belehrung dieses Richters an zuständiger Stelle erwirkt. Jetzt solle die damals als Beleidigung der Anwaltschaft empfundene Ansicht als eine der Rechtslage ganz entsprechende hingestellt werden.

In allen Fragen des Anwaltsberufes müsse und werde in erster Linie das Gewissen des Anwalts entscheiden. Diefes und der kategorische Imperativ der Pflicht vermahne es den Anwalt, als Verteidiger auf Nichtschuldig zu plädiren, wenn er in seinem Gewissen von der Schuld seines Klienten überzeugt sei. Die entgegengekehrte von dem Referenten vertretene Ansicht würde in ihrer Konsequenz den Anwalt verpflichten, nach der Anweisung und im Interesse seines Klienten, wenn dieser zufällig die proffessuale Stellung nicht des Angeklagten, sondern des Anklägers oder Reklamentägers habe, darauf hinzuwirken, daß Jemand ins Gefängniß komme, von dessen Unschuld der Anwalt überzeugt sei. Für alle vorerwähnten Konflikt- und Kontroversen verweise Redner auf das bekannte Wort: „Das Moralische verheißt sich immer von selbst!“

Professor v. List erwiderte auf den letzten Einwand, daß auch das Gewissen des Einzelnen einer Disziplinierung durch Beruf und Gesetz unterworfen werden könne. Auch der Richter komme in die Lage, Befehle ausführen zu müssen, die er in seinem Inneren nicht billige. Trotzdem habe er von seinem Gewissen keinen Einspruch zu befürchten, wenn er den Befehl in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften und Gesetze ausführt. So darf auch für das Gewissen des Anwalts nur das Maßgebende sein, was das bestehende Gesetz über den Umfang und Inhalt seiner Pflichten bestimme. Rechtsanwält Dr. Salinger ging am Schluß der Diskussion in sehr interessanten Ausführungen auf die verschiedenen Landesfragen ein und erörterte namentlich, aus welchem Grunde gerade ein erheblicher Theil der Kriminaljuristen den beruflichen Ansprüchen und Pflichten nicht in dem Maße genüge wie die Mehrheit der Anwaltschaft. Herr Geheimrath v. List wies zu diesem Punkte darauf hin, daß die hier notorisch vorhandenen Uebelstände, die ja gerade aus der Mitte der Anwaltschaft heraus in neuerlicher Veröffentlichungen scharf charakterisirt worden sind, nicht in dem Maße ausgereizt werden dürften, daß die intellektuell und moralisch ausgezeichneten Mitglieder des Anwaltsstandes sich häufig von der Ausübung der Strafverteidigerthätigkeit weniger zurückziehen.

In der offizios inspirirten Presse ist die Ansicht zum Ausdruck gekommen, es liege keine Veranlassung vor, daß den Handelskammern und sonstigen Handelsvertretungen der neue Zolltarifentwurf zur Begutachtung vorgelegt werde. Wir haben bereits unter Einverständnis mit einer die Aufstellung leitenden Eingabe der Göttinger Handelskammer erklärt, heute wollen wir noch eine Kritik der offiziellen Argumentation, die sich in der Freihandelsliste findet, Raum geben. Die Handelskammern sind, und der Handelslag hat Vertreter in den Wirtschaftlichen Ausschüß gelangt; damit soll den Aufträgen von Handel und Industrie genügt sein. Dazu bemerkt die genannte Korrespondenz: Im Wirtschaftlichen Ausschüß ist lediglich im bürokratischen Rahmen gearbeitet worden, selbst bei der Bemerkung der aus den verschiedenen Zweigvereinen berufenen Sachverständigen; seine Verhandlungen sind hinter verschlossenen Thüren und unter Absperrung der Öffentlichkeit geführt worden. Kein einziges Gelehrte vermag sich ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild davon zu machen, wie die Auslagen der Sachverständigen von den meisttheils nicht ladefähigen Mitgliedern des Wirtschaftlichen Ausschüß aufgenommen worden sind, ja Niemand weiß, ob auch wirklich alle Zweige gewerblicher Thätigkeit und damit alle Interessen zu Wort gekommen sind. Niemand weiß ferner, wie das Reichsorgan, das den Tarifentwurf ausgearbeitet hat, sich zu den Auslagen der Sachverständigen gestellt hat, und Niemand kann sich eine Vorstellung davon machen, wie die Bundesregierungen in der Lage sein wollen, Entschieden über die Höhe der zukünftigen Zolltarife und über die Gestalt des Tarifgesetzes zu treffen, wenn sie sich nicht vorher an diejenigen Organe wenden, die sie sich nicht bloß zur Begutachtung der gewerblichen Interessen, sondern auch zur Beschaffung der statistischen Behörden eingefügt haben. Die Handelskammern

Das Erste deutsche Bach-fest.

Die Woche, die uns das „Erste deutsche Bach-fest“ gebracht hat, liegt nun hinter uns, und man kann sich über die Tragweite des Ereignisses Rechenschaft geben. Wir sind um drei Monate reicher, die — das sei gleich vorausgeschickt — nicht ohne erhebende Gemüthe vorübergegangen; das ist Alles. Daß die Veranstaltung als solche gewahrt worden sei, kann man nicht gut behaupten. Es lag aber, bei Nicht-Beisein, auch gar keine Veranlassung dazu vor. Die Gründer der „Neuen Bach-Gesellschaft“ haben in einem öffentlichen Auftreten ihre Intentionen zu vertheiligeren vertheiligt, indem sie auf das Wichtigste einer geistigen Veranlassung für Bach hinwiesen. Bach liebt nicht genügend eingebürgert in unserer Musikleben. Das mag vielleicht für diesen oder jenen Theil der Provinzen zutreffen; was Berlin betrifft, ist es eine willkürliche Behauptung, eine falsche Voraussetzung, von der man ausgegangen. Kein Komponist wird seit Jahren so beharrlich kultivirt wie gerade Bach. Es giebt kaum einen Pianisten, der seinen Klavierabend nicht mit einem Werke des Altmeisters eröffnete, keinen Violinisten, der ihn nicht auf sein Programm setzte. Die Matthäus-Passion gehört zu den regelmäßigen Vorstellungen jeden Winters, seit einiger Zeit auch die H-moll-Messe, und von den Kantaten bekommen wir zwar noch keine ausreichende, aber immerhin eine beträchtliche Anzahl zu hören. Bei der Bedeutung Bachs für die gesammte moderne Ent- wicklung, bei der Lebenskraft, die seiner Musik fast ungeschwächt auch heute noch innewohnt, ist selbstverständlich jeder neue Hinweis auf ihn, jedes Streben, ihn noch nachdrücklicher zur Geltung zu bringen, freudig willkommen zu heißen. Heute,

wo in der Bewegung Bachs alle Parteien einig sind, wo es seinen ernsthaften Musikern mehr gilt, der nicht voll Be- wunderung vor der Größe des Bachschen Genies steht, der äufere Strenge der Form mit unmitelbarer Tiefe und Romantik der Empfindung zu verbinden vermochte — heute braucht dergleichen ja nicht erst besichert zu werden. Aber bedarf es dazu einer Gesellschaft? Bedarf es dazu festlicher Veranstaltungen? Was an ungeheuren Schätzen noch in den Partituren schlummert, werden eifrige Dirigenten schon aus Licht fördern, und ob wirklich gar so Viel, wie man jetzt zu meinen scheint, unserem Verständnis und Em- pfinden nahe gebracht werden kann, ist doch am Ende fraglich. Gewiß sind unter den vielen Kantaten noch herrliche Musikstücke; indessen häufig doch nur einzelne Stücke, nicht das Ganze, was die Teilnahme moderner Hörer zu festeln vermag. Ein anderes Ziel wäre die eigentlichen Volkstheile für Bach zu gewinnen. Doch auch hier wird nicht allzu viel mehr zu erreichen sein. Bachs Musik ist eine zu intime Kunst, in der das Vertikale eine zu große Rolle spielt; sie wendet sich doch im Grunde an eine aus- erwählte Gemeinde. Gegenüber der großen Menge wird man aber einige bereits populär gewordene Werke wie die Matthäus-Passion u. f. w. nicht hinauskommen.

Außer die Ideen, von denen man in Leipzig ausging, schon Bedenken erregt, so war die Art, wie man sie aus- zuführen unternahm, auch kaum die richtige. Es ist kein Zufall, daß in Berlin noch nie ein Musikfest ge- feiert worden ist. Eine Großstadt mit ihrem zer- streuten Treiben bietet dafür keinen geeigneten Boden; es fehlt hier die Stimmung und Konzentration, die einem solchen Fest erst den beachtlichen Charakter verleihen würde. Daß die drei Abende gut besetzt waren, beweist an sich gar nichts. Die theilnehmende Kreise allein reichen hin um die Eingabekarte und die Gedächtnisstücke zu füllen. Da laßen

lauter Leute, denen man Bach nicht erst zu empfehlen brauchte; die aber zu ihm hätten bekehrt werden können, waren nicht zu erblicken. Die muß man nicht in kleine, vornehme Räume laden. Ein Bach-Fest hätte in einer kleinen Provinzialstadt gefeiert werden müssen, mit einem Programm, das gänzlich Unbekanntes brachte, oder eines oder das andere von Bachs Monumentalwerken in musterhaftigen Aufführungen. So war die Sache ziemlich verfehlt, von welcher Seite man sie auch betrachtete mag.

Fassen wir dagegen die drei Abende lediglich als Konzerte auf, so ist von mancherlei Gutes zu berichten, für die man dankbar sein muß. Dem ersten bereits besprochenen Abende schloß sich der zweite, wie mir mitgetheilt wird, würdig an. Professor Robert Hobeck leitete ihn mit einem Orgelvortrag ein. Der Chordirektor (in den Cobranen etwas vordringlich und scharf) sang unter Professor A. D. Schulz Leitung mit gut entwickelten Stimmen die Motette „Jesu, meine Freude“. Joh. Weschert eine Arie aus dem „Streit zwischen Holofernes und Judith“. So- dann spielte mit Robert Hobeck in seiner einzigen Rolle die A-hur-Sonate und begehrte als Dirigent zweier Branden- burgischen Konzerte; das Orchester der Hochschule zu rühmten- werthen Leistungen. Bei den ungeheuren Anforderungen, die darin namentlich an die Bläser gestellt werden, war freilich manche Entgleisung nicht zu vermeiden. Auch am dritten Abend, den Georg Schumann leitete, und dem ich wieder beiwohnen konnte, waren die hohen Kompetenzen der Klappen, an denen selbst die tüchtigsten Künstler des Philhar- monischen Orchesters scheiterten. Da es offenbar so nicht ge- lungen haben kann, da Bach sicher die vielen Kältezeiten nicht geschrieben haben kann, die man aus jetzt vorläufig, da man vor Leistungen nicht zurücksehen, die das Musikver- ständnis erleichtern und das Verhältnis zwischen den stumm













